

Taschenbuch 2025

SICHERHEITS BEAUFTRAGTE

MÜLL RICHTIG ENTSORGEN

Jahreskalender

Checklisten

Praxisbeiträge





SCHWERPUNKT

- 8** Müll sauber entsorgen
- 13** Trennen, was sich nicht verträgt
- 20** Abgestellt und vergessen
- 23** Kennzeichnung von Abfällen

CHECKLISTEN

- 26** Betriebsanweisungen
- 28** Alleinarbeit
- 30** Hautschutz
- 32** Fahrbare Gerüste und Arbeitsbühnen
- 34** Lastaufnahmemittel

36 Einsatz von Flurförderzeugen

38 Kommunikation im Betrieb

40 Arbeiten in engen Räumen

42 Absauganlagen

44 Lagerung von Lithium-Ionen-Akkus

46 Manipulation

48 Ziehen und Schieben

50 Ersthelfer

FÜR DIE PRAXIS

52 Muskel-Skelett-Belastung

58 Organisation des Arbeitsschutzes



FÜR DIE PRAXIS

- 64** Fahrzeuginstandhaltung
- 70** Gitterroste im Betrieb
– Prüfung/ Instandhaltung/ Wartung
- 76** Psychische Belastungen
am Arbeitsplatz
- 80** Einsatz von Hand-
hebezeugen
- 84** Prüfung von Arbeits-
mitteln
- 90** Arbeiten auf Bau- und
Montagestellen
- 94** Sicher Lagern und
Stapeln
- 98** Umgang mit Mineral-
fasern



ERSTE HILFE

ERSTE HILFE

- 102** Regelwerk zur Ersten
Hilfe: Wo steht was?
- 105** Was tun im Notfall?
- 107** Verbandkasten

SONSTIGES

- 110** Ferientermine/
Kalendarium
- 170** Abkürzungsverzeichnis
- 172** Gefahrzeichen

MÜLL SAUBER ENTSORGEN



Foto: © Pichayanan Kongkaew/Stock

Der Umgang mit Müll unterliegt in Deutschland zahlreichen Vorschriften und Regelungen – zum Schutz von Mensch und Umwelt. Auch, weil die Wechselwirkung von chemischen Abfällen schnell zu Unfällen führen kann.

L 982 formte der Künstler Joseph Beuys an der Wand seines Ateliers in der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf aus fünf Kilogramm Butter eine 25 Zentimeter hohe „Fettecke“. Nach dem Tod von Beuys 1986 sollten die Räume wieder dem Lehrbetrieb dienen. Der Hausmeister hielt die Fettecke für widerlichen Abfall und wischte sie kurzerhand ab.

Die Frage „Ist das Kunst oder kann das weg?“ beschäftigte danach nicht nur Kabarett und Satire, sondern auch die Justiz. Es gab eine Klage vor dem Landgericht Düsseldorf mit der Begründung, Beuys gelte als bedeutender Repräsentant des sogenannten „erweiterten Kunstbegriffs“, die „Fettecke“ sei als Anschauungsstück für die weitere Erforschung dieser Kunstrichtung anzusehen.

In zweiter Instanz wurde der Rechtsstreit schließlich durch einen Vergleich beendet. Das Land Nordrhein-Westfalen sagte zu, 40.000 DM an den Kläger zu zahlen.

Autor des Schwerpunkts

DR. JOACHIM SOMMER

BG Rohstoffe und chemische Industrie

Referat Anlagen- und Verfahrenssicherheit

Nicht überliefert ist, wie und womit der Hausmeister den „Abfall“ entsorgt. Das bietet Spielraum für Interpretationen und Spekulationen. Ausgehend von dem fiktiven Problem bei der Beseitigung der Fettecke, lassen sich aber konkrete Hinweise zur Entsorgung von Chemikalien allgemein geben.

Die juristische Seite

Zu den zentralen Richtlinien im Bereich der Abfallwirtschaft zählt die europäische Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG). Sie legt unter anderem eine fünfstufige Abfallhierarchie fest. Als nationale Umsetzung der Richtlinie wurde in Deutschland das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erlassen. Der unerlaubte Umgang mit Abfällen kann eine Straftat sein, die gemäß Strafgesetzbuch (StGB) mit Geld- oder sogar mit Freiheitsstrafe geahndet wird.

Nach §6 KrWG müssen Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge getroffen werden:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Da zumindest die ersten drei Punkte bei der Entsorgung der „Fettecke“ nicht zutreffend waren, kann eine energetische Verwertung beispielsweise in einer Müllverbrennungsanlage als gesetzekonform angesehen werden.



Kennzeichnung von Abfällen

Egal, welcher Entsorgungsweg beschritten wird: Das Wissen um die Gefahrenpotenziale der Stoffe ist von essenzieller Bedeutung. Eine zentrale Rolle spielt die Kennzeichnung.

Der schwere Unfall in der Sondermüllverbrennungsanlage (SMVA) in Leverkusen-Bürrig erschütterte im Juli 2021 eine ganze Branche. „Aus den bisher durchgeführten Untersuchungen zur Unfallursache hat sich ergeben, dass bei dem aus Dänemark angelieferten, temperaturempfindlichen Abfall nicht alle benötigten Informationen über die Gefährlichkeit des Abfalls, wie z. B. die Neigung zur Zersetzung bei gleichzeitiger Selbsterwärmung und Volumenausdehnung, vorlagen. (...) Diese Informationsdefizite im Gesamtprozess von der Abfallerzeugung über den Transport bis zur Verbrennung führten dazu, dass

Sichere Alleinarbeit

Alleinarbeit ist in vielen Branchen verbreitet, beispielsweise im Außendienst, im Handwerk, in der Gebäudereinigung oder in der Landwirtschaft.

Alleinarbeit wird in der DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“ definiert als eine Situation, in der eine Person allein, außerhalb von Ruf- und Sichtweite zu anderen Personen, Arbeiten ausführt. Bei der Durchführung von Alleinarbeit sind besondere Sicherheitsvorkehrungen notwendig, insbesondere wenn die Arbeit gefährlich und die Wahrscheinlichkeit eines Notfalls hoch ist. Bestimmte Personengruppen wie Jugendliche, Schwangere oder Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, dürfen in der Regel nicht allein arbeiten.

Die Verantwortung für die Sicherheit bei Alleinarbeit liegt beim Arbeitgeber, der auch die Pflicht hat, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Dazu gehört die Unterweisung der Beschäftigten über die spezifischen Risiken und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.



- 1 Ist in der Nähe jedes Einzelarbeitsplatzes eine Verbindung (zum Beispiel Sprechfunk, Draht- oder Funkalarm) zu einer sicher besetzten Stelle gewährleistet?

- 2 Sind gegebenenfalls willensunabhängige Überwachungseinrichtungen vorhanden?

- 3 Ist gewährleistet, dass allein arbeitende Personen durch ein Notfallkonzept rechtzeitig die notwendige Hilfe erhalten?

- 4 Sind die Personen körperlich und psychisch für Alleinarbeit geeignet?

- 5 Werden die allein arbeitenden Beschäftigten gründlich unterwiesen?

- 6 Sind sie unterrichtet über die Verbindung zu einer sicher besetzten Stelle und über die allenfalls eingesetzte Personen-Notsignal-Anlage?

- 7 Wird regelmäßig überprüft, ob die Beschäftigten über das für die Alleinarbeit erforderliche Know-how verfügen?



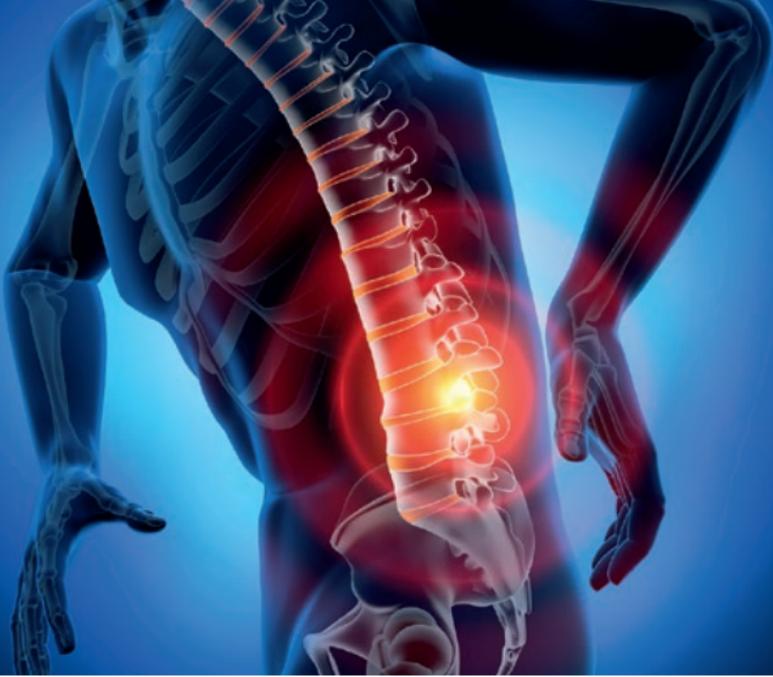
Muskel-Skelett- Belastungen: Erkennen, Beurteilen und Vermeiden

Muskel-Skelett-Belastungen (MSB) sind ein allgegenwärtiger Bestandteil unseres Arbeitslebens. Während ein gewisses Maß an Belastung für unseren Körper notwendig und gesund ist, können übermäßige oder einseitige Belastungen zu ernsthaften gesundheitlichen Problemen führen.

In Deutschland sind Muskel-Skelett-Erkrankungen seit Jahren die häufigste Ursache für krankheitsbedingte Arbeitsausfälle. Etwa jeder vierte Krankheitstag ist auf Diagnosen des Muskel-Skelett-Systems zurückzuführen. Diese Situation stellt nicht nur eine enorme Belastung für die Betroffenen dar, sondern hat auch weitreichende Folgen für Unternehmen und die Gesellschaft insgesamt.

Arten von Muskel-Skelett-Belastungen

Muskel-Skelett-Belastungen können in verschiedenen Formen auftreten:



- Heben, Halten und Tragen: Diese Tätigkeiten belasten besonders den Rücken, aber auch Nacken, Schultern, Arme, Beine, Knie und Hüfte.
- Ziehen und Schieben: Ähnlich wie beim Heben und Tragen werden hier verschiedene Körperregionen beansprucht.
- Manuelle Arbeitsprozesse: Repetitive Bewegungen, insbesondere der Hände und Arme, können zu Überlastungen führen.
- Körperzwangshaltungen: Lang anhaltende ungünstige Körperhaltungen, wie gebückte oder verdrehte Positionen, stellen eine besondere Belastung dar.
- Ganzkörperkräfte: Das Aufbringen hoher Kräfte, beispielsweise beim Bearbeiten großer Werkstücke, kann den gesamten Körper belasten.
- Körperfortbewegung: Häufiges Gehen, Steigen oder Klettern kann ebenfalls zu Belastungen führen.
- Ganzkörper- und Hand-Arm-Vibrationen: Vibrationen, die auf den gesamten Körper oder spe-



Foto: © Betastock/Adobe Stock

Sicheres Lagern und Stapeln

Unzureichend gesicherte oder falsch gestapelte Güter können zu Unfällen führen, die nicht nur Sachschäden, sondern auch Verletzungen zur Folge haben.

Rechtsgrundlage ist § 2 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) in Verbindung mit der DGUV Information 208-061 „Lagereinrichtungen und Ladungsträger“. Allgemein gilt, dass beim Lagern und Stapeln darauf zu achten ist, dass die Belastung sicher aufgenommen werden kann.

Vor der Lagerung und Stapelung von Materialien muss eine umfassende Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Diese Beurteilung umfasst die Identifikation und Bewertung aller potenziellen Gefährdungen, die während des Lagerns und Stapelns auftreten können. Dazu gehören unter anderem:

- Sturz- und Absturzgefahren: Unsachgemäß gestapelte Materialien können umfallen und Personen verletzen.
- Mechanische Gefährdungen: Der Umgang mit schweren Lasten birgt das Risiko von Quetschungen und anderen Verletzungen.

Januar

Mo 6 13 20 27
 Di 7 14 21 28
 Mi 1 8 15 22 29
 Do 2 9 16 23 30
 Fr 3 10 17 24 31
 Sa 4 11 18 25
 So 5 12 19 26

Februar

Mo 3 10 17 24
 Di 4 11 18 25
 Mi 5 12 19 26
 Do 6 13 20 27
 Fr 7 14 21 28
 Sa 1 8 15 22
 So 2 9 16 23

März

Mo 3 10 17 24 31
 Di 4 11 18 25
 Mi 5 12 19 26
 Do 6 13 20 27
 Fr 7 14 21 28
 Sa 1 8 15 22 29
 So 2 9 16 23 30

April

Mo 7 14 21 28
 Di 1 8 15 22 29
 Mi 2 9 16 23 30
 Do 3 10 17 24
 Fr 4 11 18 25
 Sa 5 12 19 26
 So 6 13 20 27

Mai

Mo 5 12 19 26
 Di 6 13 20 27
 Mi 7 14 21 28
 Do 1 8 15 22 29
 Fr 2 9 16 23 30
 Sa 3 10 17 24 31
 So 4 11 18 25

Juni

Mo 2 9 16 23 30
 Di 3 10 17 24
 Mi 4 11 18 25
 Do 5 12 19 26
 Fr 6 13 20 27
 Sa 7 14 21 28
 So 1 8 15 22 29

Juli

Mo 7 14 21 28
 Di 1 8 15 22 29
 Mi 2 9 16 23 30
 Do 3 10 17 24 31
 Fr 4 11 18 25
 Sa 5 12 19 26
 So 6 13 20 27

August

Mo 4 11 18 25
 Di 5 12 19 26
 Mi 6 13 20 27
 Do 7 14 21 28
 Fr 1 8 15 22 29
 Sa 2 9 16 23 30
 So 3 10 17 24 31

September

Mo 1 8 15 22 29
 Di 2 9 16 23 30
 Mi 3 10 17 24
 Do 4 11 18 25
 Fr 5 12 19 26
 Sa 6 13 20 27
 So 7 14 21 28

Oktober

Mo 6 13 20 27
 Di 7 14 21 28
 Mi 1 8 15 22 29
 Do 2 9 16 23 30
 Fr 3 10 17 24 31
 Sa 4 11 18 25
 So 5 12 19 26

November

Mo 3 10 17 24
 Di 4 11 18 25
 Mi 5 12 19 26
 Do 6 13 20 27
 Fr 7 14 21 28
 Sa 1 8 15 22 29
 So 2 9 16 23 30

Dezember

Mo 1 8 15 22 29
 Di 2 9 16 23 30
 Mi 3 10 17 24 31
 Do 4 11 18 25
 Fr 5 12 19 26
 Sa 6 13 20 27
 So 7 14 21 28

MO
7

_____ (

DI
8

_____ (

MI
9

_____ (

DO
10

_____ (

FR
11

_____ (

SA
12

_____ (

SO
13

_____ (

) _____ MO
14

) _____ DI
15

) _____ MI
16

) _____ DO
17

) KARFREITAG _____ FR
18

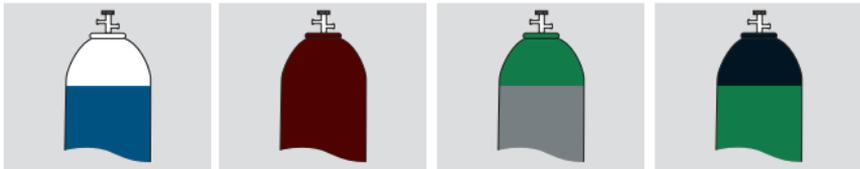
) OSTERSONNTAG _____ SA
19

so
20

) _____

Kennzeichnung von Behältern/Rohrleitungen

Farbkennzeichnung von Gasflaschen* – Beispiele

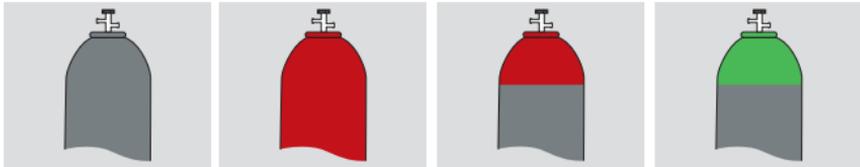


Sauerstoff techn.

Acetylen

Argon

Stickstoff



Kohlendioxid

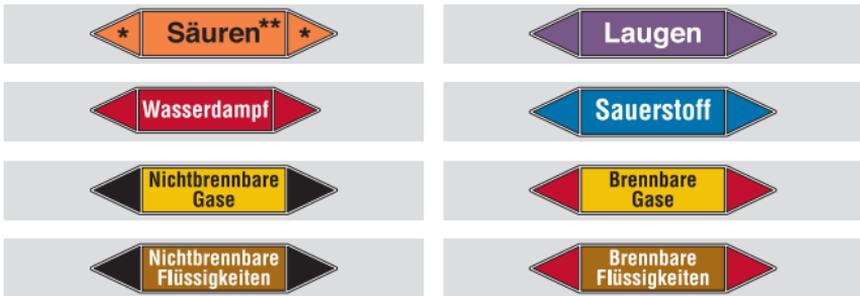
Wasserstoff

Formiergas,
(Gemisch Stickstoff/
Wasserstoff)

Druckluft

* Jede Gasflasche muss mit einem Gefahrgutaufkleber versehen sein. Die Informationen darauf, wie z.B. Texte, Angaben zum Inhalt und Symbole, sind verbindlich vorgeschrieben.

Farbkennzeichnung von nicht erdverlegten Rohrleitungen nach Durchflussstoff – Beispiele



* Das spitze Schildende oder ein Pfeil auf dem Farbschild gibt die Strömungsrichtung des Durchflussstoffes an. Wechselnde Durchflussrichtung wird mit beidseitigem spitzen Schildende (Pfeilen auf dem Schild) angezeigt.

** Auf gefährliche Eigenschaften des durchströmenden Stoffes ist durch zusätzliche Kennzeichnung nach Gefahrgutverordnung hinzuweisen.

An betriebswichtigen Punkten (z.B. Anfang, Ende, Abzweigungen, Wanddurchführungen)

- entweder Schilder oder Aufkleber in der Gruppenfarbe nach Tabelle anbringen,
- Farbringe in der Gruppenfarbe anbringen oder
- die Rohrleitungen auf ihrer Gesamtlänge in der Gruppenfarbe anstreichen.

Sicherheitszeichen (Auswahl)

Gebots-/Rettungszeichen



Anleitung beachten



Gehörschutz benutzen



Augenschutz benutzen



Fußschutz benutzen



Handschutz benutzen



Schutzkleidung benutzen



Hände waschen



Handlauf benutzen



Kopfschutz benutzen



Warnweste benutzen



Atemschutz benutzen



Auffanggurt benutzen



Rückhaltesystem benutzen



Vor Wartung oder Reparatur freischalten



Hautschutzmittel benutzen



Fußgängerweg benutzen



Verschlossen halten



Akustisches Signal geben



Gasflaschen sichern



Rettungsweste benutzen



Erste Hilfe



Notruftelefon



Arzt



Automatisierter Externer Defibrillator (AED)



Augenspüleinrichtung



Notdusche



Krankentrage



Nothammer



Rettungsstuhl



Notausstieg



Rettungsweg/ Notausgang (links)¹



Notausstieg mit Fluchtleiter



Rettungsausstieg



Sammelstelle



Vorläufige Evakuierungsstelle



Notausgang für nicht-gehfähige oder gehbeeinträchtigte Personen (rechts)^{1,2}



Beispiel für Rettungsweg/ Notausgang mit Zusatzzeichen (Richtungspfeil)

¹ Dieses Zeichen darf nur mit einem Richtungspfeil verwendet werden.

² Dieses Zeichen darf nur in Verbindung mit dem Zeichen Rettungsweg/Notausgang angewendet werden.